

RS Vwgh 1999/3/23 98/21/0396

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1999

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

FrG 1997 §36 Abs2 Z1;

FrG 1997 §39;

SGG §16 Abs1;

SMG 1997 §28 Abs3;

StGB §127;

StGB §131;

StGB §223 Abs1;

StGB §269 Abs1;

StGB §297 Abs1;

StGB §83 Abs1;

StGB §84 Abs2 Z4;

Rechtssatz

Wurde das vorliegende Aufenthaltsverbot mit zehn Jahren befristet, weil angesichts der mehrmaligen Verurteilungen des Fremden eine Änderung seines gesetzesmissachtenden Verhaltens zum Positiven nicht vor Ablauf dieser Zeit zu erwarten sei, so begegnet diese Beurteilung angesichts der besonderen Gefährlichkeit der Suchtgiftkriminalität und in Anbetracht des Umstandes, dass der Fremde bereits im Jahr 1996 wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Straftat (§16 Abs 1 SGG) verurteilt worden ist, was die der Suchtgiftkriminalität innewohnende Wiederholungsgefahr dokumentiert, keinen Bedenken (Hinweis E 21. Dezember 1998, 98/18/0358), zumal im Hinblick auf § 39 FrG 1997 auch die Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes zulässig gewesen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998210396.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at